

TE Vwgh Beschluss 2022/9/30 Ra 2022/20/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, in der Rechtssache der Revision des S M in W, vertreten durch Mag. Susanne Singer, Rechtsanwältin in 4600 Wels, Ringstraße 9, gegen Spruchpunkt A) I. des am 23. September 2021 mündlich verkündeten und mit 16. Dezember 2021 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts, W132 2202860-1/39E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, in der Rechtssache der Revision des S M in W, vertreten durch Mag. Susanne Singer, Rechtsanwältin in 4600 Wels, Ringstraße 9, gegen Spruchpunkt A) römisch eins. des am 23. September 2021 mündlich verkündeten und mit 16. Dezember 2021 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts, W132 2202860-1/39E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, stellte nach unrechtmäßiger Einreise in Österreich am 28. Dezember 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005.
- 2 Der Revisionswerber wurde in Österreich straffällig und wegen teils vollendeter und teils versuchter sexueller Belästigung nach § 218 Abs. 1a iVm § 15 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Der Revisionswerber wurde in Österreich straffällig und wegen teils vollendeter und teils versuchter sexueller Belästigung nach Paragraph 218, Absatz eins a, in Verbindung mit , Paragraph 15, StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.
- 3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den vom Revisionswerber gestellten Antrag mit Bescheid vom 2. Juli 2018 ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung sowie ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt sowie einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.
- 4 Die vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde - nachdem ihr zuvor vom Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zuerkannt (richtig: der behördliche Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aufgehoben) worden war - nach Durchführung einer Verhandlung mit Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses in Bezug auf die Versagung des Begehrens auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet abgewiesen. Allerdings wurde der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter mit Gültigkeit bis zum 23. September 2022 erteilt wurde [Spruchpunkte A) II. und A) III.]. Jene im Bescheid vom 2. Juli 2018 enthaltenen weiteren Aussprüche, über die bisher im Beschwerdeverfahren noch nicht entschieden worden war, wurden ersatzlos behoben [Spruchpunkt A) IV.]. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Erhebung einer Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde - nachdem ihr zuvor vom Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zuerkannt (richtig: der behördliche Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aufgehoben) worden war - nach Durchführung einer Verhandlung mit Spruchpunkt A) römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses in Bezug auf die Versagung des Begehrens auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet abgewiesen. Allerdings wurde der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine

befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter mit Gültigkeit bis zum 23. September 2022 erteilt wurde [Spruchpunkte A) römisch zwei. und A) römisch drei.]. Jene im Bescheid vom 2. Juli 2018 enthaltenen weiteren Ausprüche, über die bisher im Beschwerdeverfahren noch nicht entschieden worden war, wurden ersatzlos behoben [Spruchpunkt A) römisch vier.]. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Erhebung einer Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5 Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 14. Juni 2022, E 271/2022-5, die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat diese über nachträglichen Antrag mit Beschluss vom 25. Juli 2022, E 271/2022-7, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Folge wurde die gegenständliche Revision, die sich gegen Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 14. Juni 2022, E 271/2022-5, die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat diese über nachträglichen Antrag mit Beschluss vom 25. Juli 2022, E 271/2022-7, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Folge wurde die gegenständliche Revision, die sich gegen Spruchpunkt A) römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, eingebracht.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9 Das Bundesverwaltungsgericht hat dem zum Fluchtgrund erstatteten Vorbringen des Revisionswerbers die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Dass die Feststellungen auf unvertretbare beweiswürdige Erwägungen gegründet wären (vgl. zum insoweit im Revisionsverfahren maßgeblichen Prüfmaßstab etwa VwGH 28.7.2022, Ra 2022/20/0041, mwN), wird in der Revision nicht aufgezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem zum Fluchtgrund erstatteten Vorbringen des Revisionswerbers die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Dass die Feststellungen auf unvertretbare beweiswürdige Erwägungen gegründet wären vergleiche , zum insoweit im Revisionsverfahren maßgeblichen Prüfmaßstab etwa VwGH 28.7.2022, Ra 2022/20/0041, mwN), wird in der Revision nicht aufgezeigt.

10 Das auf der Richtigkeit der anderslautenden eigenen sachverhaltsbezogenen Prämisse aufbauende Vorbringen in der Begründung für die Zulässigkeit der Revision ist sohin nicht geeignet, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen (vgl. zum Nichtvorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, wenn sich das Zulässigkeitsvorbringen vom festgestellten Sachverhalt entfernt, VwGH 11.2.2021, Ra 2021/20/0017; 28.7.2022, Ra 2022/20/0041). Das auf der Richtigkeit der anderslautenden eigenen sachverhaltsbezogenen Prämisse aufbauende Vorbringen in der Begründung für die Zulässigkeit der Revision ist sohin nicht geeignet, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen vergleiche , zum Nichtvorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, wenn sich das Zulässigkeitsvorbringen vom festgestellten Sachverhalt entfernt, VwGH 11.2.2021, Ra 2021/20/0017; 28.7.2022, Ra 2022/20/0041).

11 Es gelingt dem Revisionswerber aber auch nicht darzutun, dass ihm allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara im Herkunftsstaat Verfolgung drohe.

1 2 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 30. September 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022200291.L00

Im RIS seit

26.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at